

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe beträgt mindestens 1% des Nettoeinkommens, in der Regel aber nicht weniger als 6 €/Monat. Der Mitgliedsbeitrag bleibt bis zu dem Monat gültig, in dem ein neuer Mitgliedsbeitrag angezeigt wird. Das Mitglied verpflichtet sich, die Einkommensverhältnisse alle zwei Jahre zu überprüfen und den Mitgliedsbeitrag entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 anzupassen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15. des Monats fällig, bei vierteljährlicher Zahlung bis zum 15. des ersten Monats.

(3) Mitglieder können in sozialen Härtefällen einen begründeten Antrag auf einen geringeren Beitragssatz an den Kreisvorstand stellen. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Der Monat der Aufnahme in den Kreisverband ist beitragsfrei. Der Monat, in dem die Mitgliedschaft beendet oder der Wechsel in einen anderen Kreisverband gegenüber dem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark angezeigt wird, ist beitragspflichtig.

§ 2 Mahnverfahren

(1) Bei Beitragsrückständen oder einer SEPA-Rückbuchung erfolgt eine Information an das Mitglied.

(2) Ist das Beitragskonto eines Mitglieds länger als drei Monate nach Fälligkeit nicht ausgeglichen, so wird dem Mitglied eine schriftliche Mahnung geschickt. Hierin wird es auf die Folgen nach § 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung hingewiesen.

(3) Die finanzverantwortliche Person kann mit dem Mitglied eine Vereinbarung (Ratenzahlung oder Stundung) treffen, um eine zukünftige regelmäßige Beitragszahlung zu erreichen.

§ 3 Sonderbeiträge

(1) Mandatsträger:innen auf Kreis- und Ortsebene leisten gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung monatliche Sonderbeiträge an den Kreisverband in Höhe von 15% ihrer Aufwandsentschädigungen. Sofern Ortsverbände bestehen, können Mandatsträger:innen den Sonderbeitrag aus Gemeindemandaten beim zuständigen Ortsverband leisten.

(2) Der konkrete Betrag der Sonderbeiträge wird im Einvernehmen mit der für die Gliederung zuständigen finanzverantwortlichen Person ermittelt.

(3) Mandatsträger:innen können gegenüber dem Kreisvorstand beantragen, ihre Sonderbeiträge bis maximal zum Ende der Legislatur zu verringern. Dies soll sozial begründet sein z.B. durch wegfallende sonstige Einnahmen für das Mandat oder außergewöhnliche Kosten.

(4) Alle Kandidierenden für kommunale Ämter, auch Nichtmitglieder, werden bei den Kandidaturen zu einer schriftlichen Erklärung aufgefordert, dass sie die Regelungen des § 4 Abs. 6 der Satzung und dieser Finanzordnung kennen und beachten.

§ 4 Spenden und Zuwendungsbescheinigungen

(1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes und des Spenden-Kodexes des Landesverbandes einzuwerben und anzunehmen. Spenden verbleiben beim Kreisverband, sofern die Spendenden nichts anderes verfügt haben.

(2) Die Annahme von Spenden für Dritte, die keine Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, oder ihre Weiterleitung ist verboten. Solche Spenden sind unverzüglich an die Spendenden zurück zu überweisen.

(3) Der Verzicht auf Erstattung entstandener Kosten durch einen Anspruchsberechtigten ist nur möglich, wenn die Kosten entsprechend der Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes grundsätzlich abrechenbar sind.

§ 5 Finanzplan

(1) Der Finanzplan wird auf Vorschlag der finanzverantwortlichen Person durch den Vorstand in die Kreismitgliederversammlung eingebracht.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Finanzplan ist untergliedert in Gruppen von Einnahmen und Ausgaben und enthält jeweils Zwischenergebnisse und ein Gesamtergebnis.

(4) Vorbehaltlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreisverbandes ist ein Budget für Zuschüsse an die Ortsverbände einzuplanen. Ortsverbänden, die nicht zur Umsetzung von § 3 Absatz 1 und 2 auffordern, stehen in der Regel keine Mittel aus diesem Budget zu.

(5) Der Finanzplan kann Gelder für die Grüne Jugend Potsdam-Mittelmark vorsehen, die auf Einzelnachweise hin ausgezahlt werden.

(6) Der Finanzplan beinhaltet eine mittelfristige Planung über drei bis fünf Jahre einschließlich der Übersicht der Rücklagenentwicklung. Die Übersicht der Rücklagenentwicklung umfasst das aufsummierte Ergebnis der Vorjahre sowie den Teil davon, der für zukünftige Wahlkämpfe (Wahlkampfrücklage) zur Verfügung steht. Es können weitere Rücklagen zu bestimmten Zwecken ausgewiesen werden.

§ 6 Haushaltsführung

(1) Der Haushaltsbeschluss berechtigt den Kreisvorstand Mittel bis zur beschlossenen Höhe auszugeben und verpflichtet ihn, die Einnahmen zu erheben. Er wird dabei von den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung geleitet.

(2) Ist abzusehen, dass einzelne Haushaltspositionen um mehr als 10 % des Ansatzes ins Negative abweichen, kann der Vorstand eine Umschichtung zwischen Haushaltstiteln beschließen. Das Gesamtergebnis bleibt dabei unverändert.

(3) Stimmt die finanzverantwortliche Person einer Umschichtung nicht zu oder kann die Umschichtung nur mit einem verschlechterten Gesamtergebnis vorgenommen werden, so muss der Kreismitgliederversammlung ein Nachtragshaushalt zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 7 Gemeinsame Aufgaben im Vorstand

(1) Der Kreisvorstand legt fest, wer zur Stellvertretung der finanzverantwortlichen Person im Verhinderungsfall berechtigt ist. Er legt ebenso den Kreis der Bevollmächtigten fest, die Bankbefugnis erhalten.

(2) Alle Finanzbewegungen sind über Konten des Kreisverbandes abzuwickeln. Barkassen werden nicht geführt. Zahlungsaufträge werden durch zwei Bevollmächtigte (Vieraugenprinzip) gemeinsam ausgelöst.

(3) Belege zu Zahlungsvorgängen müssen vorhanden sein und zeitlich sortiert aufbewahrt werden. Sie erhalten Vermerke, aus denen die Zuordnung zu den Sachkonten des Haushaltplanes sowie die Beachtung des Vieraugenprinzips ersichtlich ist.

(4) Geldbestände sind in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Bedarfes und der Konditionen des Kapitalmarktes gewinnbringend anzulegen, wobei die Anlage den Kriterien der Mündelsicherheit entsprechen muss. Anlagen, die vom Bundes- oder vom Landesverband angeboten werden, gelten als mündelsicher. Andere Anlagen müssen eine vollständige Rückzahlung garantieren sowie Nachhaltigkeitskriterien erfüllen und dürfen nicht an Unternehmen gehen, deren Geschäftstätigkeit den Zielen von Bündnis 90/Die Grünen zuwiderlaufen.

(5) Zu mindestens zwei Sitzungen des Kreisvorstandes im Jahr legt die finanzverantwortliche Person einen aktuellen zahlenmäßigen Rechenschaftsbericht sowie den dazu passenden Kontoauszug vor. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, sich im Zweifelsfall die Zahlungsvorgänge näher erläutern zu lassen und Belege dazu einzusehen.

§ 8 Rechnungslegung

Die finanzverantwortliche Person legt den Rechenschaftsbericht eines Jahres spätestens im Februar des Folgejahres dem Vorstand vor. Der Vorstand beschließt den Jahresabschluss und ist verantwortlich für die form- und fristgerechte Abgabe der Unterlagen beim Landesverband.

§ 9 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

(1) Als Teil der Gesamtjahresrechnung erfolgt eine Prüfung des Jahresabschlusses zunächst durch den Bundesverband.

(2) Die nach § 7 Abs. 10 der Satzung gewählten Rechnungsprüfer:innen prüfen im Anschluss das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben, die Bankbestände und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Kreisvorstand und Kreismitgliederversammlung. Sie berichten der Kreismitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

(3) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Jahresrechenschaftsberichte des Kreisverbandes (inklusive der Ortsverbände) müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 10 Finanzielle Zusammenarbeit mit kommunalen Fraktionen

(1) Grundsätzlich sind die Finanzen des Kreisverbandes strikt getrennt zu halten von denen anderer Gliederungen und Fraktionen.

(2) Sollte eine Zusammenarbeit durch gemeinsame Nutzung von Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfes gesucht werden, bedarf es dazu einer zustimmenden Stellungnahme des Landesverbandes.

§ 11 Personal

- (1) Der Vorstand trifft eine Entscheidung über Arbeitsverträge auf der Grundlage vorhandener Haushaltsmittel und einer Stellenbeschreibung. Vor der Ausschreibung und Besetzung einer Stelle ist die finanzverantwortliche Person anzuhören.
- (2) Arbeitnehmer:innen des Kreisverbandes schließen mit dem Kreisverband oder dem Landesverband den Arbeitsvertrag.
- (3) Der Kreisverband strebt tarifgebundene Anstellungen an und folgt den Vorgaben des Landesverbandes.

§ 12 Haftung oder Schadensersatz

- (1) Der Kreisverband darf finanzielle Verpflichtungen im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel eingehen, die durch fristgerechte Deckung durch Bankkonten gewährleistet sind.
- (2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet persönlich, wer sie veranlasst hat.
- (3) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, so haftet die verursachende Gliederung für den entstandenen Schaden.

Üblicherweise sind dies

- Fristversäumnisse bei der Rechenschaftspflicht,
- die rechtswidrige Annahme von Spenden,
- die Verwendung von Mitteln entgegen den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

- (4) Rechenschaftsberichte der Ortsverbände sind bis zum 31.01. des Folgejahres bei der finanzverantwortlichen Person vollständig abzugeben. Fristversäumnisse kann die finanzverantwortliche Person mit einer Verzugsgebühr von 10 € pro angefangene Woche ahnden.



§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Finanzordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Potsdam-Mittelmark im Rahmen der Haushaltsslage geändert werden.
- (2) Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 20.11.2025 in Kraft.